

# Satzung des AfD Kreisverbandes Celle

Erlassen am 22. September 2024

(letzte Änderung Kreisparteitag vom 22.03.2026)



# Inhaltsverzeichnis

## **1. Abschnitt** **Seite** **Zweck und Mitgliedschaft**

§ 1	Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet	4
§ 2	Mitgliedschaft	4
§ 3	Förderer	4
§ 4	Erwerb der Mitgliedschaft	4
§ 5	Rechte und Pflichten der Mitglieder	4
§ 6	Beendigung der Mitgliedschaft	4
§ 7	Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder	4
§ 8	Ordnungsmaßnahmen gegen Gebietsverbände	5

## **2. Abschnitt** **Gliederung des Kreisverbandes**

§ 9	Untergliederungen des Kreisverbandes	5
-----	--------------------------------------	---

## **3. Abschnitt** **Organe des Kreisverbandes**

§ 10	Organe des Kreisverbandes	5 - 6
§ 11	Der Kreisparteitag	6 - 10
§ 12	Der Kreisvorstand	9 - 10
§ 13	Rechte und Pflichten des Kreisvorstandes	10

## **4. Abschnitt** **Finanzordnung**

§ 14	Allgemeine Vorschriften	10
§ 15	Buchführung und Kassenprüfung	10 - 11
§ 16	Mandatsträgerbeiträge	11
§ 17	Reisekosten	11

# Inhaltsverzeichnis

	<b>Seite</b>
<b>5. Abschnitt</b>	
<b>Allgemeine Bestimmungen, Satzung</b>	
<b>§ 18 Satzungsbestandteile und -änderungen</b>	<b>12</b>
<b>§ 19 Geltungsbereich der Kreissatzung für die Gliederungen, Regelungen mit Satzungsrang</b>	<b>12</b>
<b>§ 20 Salvatorische Klausel</b>	<b>12</b>
<b>§ 21 Schlussbestimmungen, Inkrafttreten</b>	<b>12</b>

1 **1. Abschnitt**

2 **Zweck und Mitgliedschaft**

3  
4  
5 **§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet**

6  
7 (1) Der Kreisverband führt den Namen „Alternative für Deutschland Kreisverband  
8 Celle“. Die Kurzbezeichnung lautet AfD KV Celle.

9  
10 (2) Der Sitz des Kreisverbandes ist der Wohnsitz des Kreisvorsitzenden. Der  
11 Kreisvorstand kann durch Mehrheitsbeschluss eine abweichende Regelung  
12 beschließen.

13  
14 (3) Das Tätigkeitsgebiet des Kreisverbandes entspricht den räumlichen Grenzen des  
15 Landkreises Celle.

16  
17 (4) Der Kreisverband ist eine Gliederung des Landesverbandes Niedersachsen der Partei  
18 Alternative für Deutschland (AfD) im Sinne und nach Maßgabe von § 9 Abs. 1 der  
19 Landessatzung. Er ist eine eigenständige Untergliederung des Landesverbandes  
20 Niedersachsen der Alternative für Deutschland im Sinne des § 7 PartG.

21  
22  
23 **§ 2 Mitgliedschaft**

24  
25 (1) Es gilt die Landes- und Bundessatzung.

26  
27  
28 **§ 3 Förderer**

29  
30 (1) Es gilt die Landes- und Bundessatzung.

31  
32  
33 **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

34  
35 (1) Es gilt die Landes- und Bundessatzung.

36  
37  
38 **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

39  
40 (1) Es gilt die Landes- und Bundessatzung.

41  
42  
43 **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

44  
45 (1) Es gilt die Landes- und Bundessatzung.

46  
47  
48 **§ 7 Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder**

49  
50 (1) Es gilt die Landes- und Bundessatzung.

51  
52  
53  
54  
55  
56  
57  
58  
59  
60  
61  
62  
63  
64  
65  
66  
67  
68  
69  
70  
71  
72  
73  
74  
75  
76  
77  
78  
79  
80  
81  
82  
83  
84  
85  
86  
87  
88  
89  
90  
91  
92  
93  
94  
95  
96  
97  
98  
99  
100

## **§ 8 – Ordnungsmaßnahmen gegen Gebietsverbände**

- (1) Es gilt die Landes- und Bundessatzung.

## **2. Abschnitt Gliederungen des Kreisverbandes**

### **§ 9 Untergliederungen des Kreisverbandes**

- (1) Der Ortsverband ist eine Untergliederung des Kreisverbandes. Die Gründung eines Ortsverbandes kann für das Gebiet einer Stadt oder einer Gemeinde erfolgen, wenn in dem betreffenden Gebiet mindestens 7 Mitglieder ihren Wohnsitz haben. Die Gründung erfolgt durch den Kreisvorstand.
- (2) Jeder Ortsverband muss einen Vorsitzenden haben. Die Mitglieder des Ortsverbandes können durch Satzung oder Beschluss eine größere Anzahl an Vorstandsmitgliedern vorsehen.
- (3) Dem Ortsverband gehören diejenigen Mitglieder des Kreisverbandes an, die im Gebiet des Ortsverbandes ihren Wohnsitz haben. Ausnahmen kann der Kreisvorstand auf Antrag des betroffenen Mitglieds zulassen, sofern keiner der betroffenen Ortsverbände widerspricht. Im Falle einer derartigen Ausnahme gilt das betroffene Mitglied als Mitglied mit Wohnsitz in dem entsprechenden Gebiet.
- (4) Der Kreisvorstand kann die Auflösung eines Ortsverbandes mit einer 2/3 Mehrheit des Kreisvorstandes beschließen.
- (5) Der Kreisvorstand kann die Auflösung eines Ortsverbandes mit einfacher Mehrheit des Kreisvorstandes beschließen, wenn der Ortsverband weniger als 5 Mitglieder hat oder wenn länger als 30 Monate keine Neuwahl des Ortsvorstandes erfolgt ist.
- (6) Der Ortsverband nimmt in seinem Bereich die Aufgaben entsprechend den Beschlüssen und Richtlinien der übergeordneten Parteiorgane wahr.
- (7) Die Ortsverbände sind Gemeindeverbände im Sinne der Landessatzung.

## **3. Abschnitt Organe des Kreisverbandes**

### **§ 10 Organe des Kreisverbandes**

Organe des Kreisverbandes sind dem Range nach:

1. der Kreisparteitag

101 2. der Kreisvorstand

102

103

104 **§ 11 Der Kreisparteitag**

105

106

107 **Allgemeines**

108

109 (1) Der Kreisparteitag ist das oberste Organ des Kreisverbandes. Er wird als ordentlicher  
110 oder außerordentlicher Kreisparteitag einberufen. Der Kreisvorstand beschließt über  
111 Ort und Datum des Kreisparteitags und beruft unter Bekanntgabe einer vorläufigen  
112 Tagesordnung binnen 14 Tagen ein.

113

114 (2) Der ordentliche Kreisparteitag findet alljährlich im ersten Kalendervierteljahr statt,  
115 wenn dem nicht zwingende Gründe entgegenstehen; grundsätzlich findet er  
116 mindestens einmal in jedem Kalenderjahr statt.

117

118 Die Tagesordnung des ordentlichen Kreisparteitages hat in jedem Jahr vorzusehen:

119

120 (a) den Geschäftsbericht und den politischen Rechenschaftsbericht des  
121 Vorstandes,

122

123 (b) den nach Vorschriften des Parteiengesetzes aufgestellten und geprüften  
124 Rechenschaftsbericht des Schatzmeisters und seine Genehmigung.

125

126 In jedem 2. Jahr hat die Tagesordnung ergänzend zu Satz 1 weiter vorzusehen:

127

128 (c) die Entlastung des Vorstandes,

129

130 (d) die Wahl des Kreisvorstandes,

131

132 (e) die Wahl von zwei Kassenprüfern; sowie von zwei stellvertretenden  
133 Kassenprüfern,

134

135 (f) die Wahl der Delegierten zum Landesparteitag, sofern der Landesparteitag  
136 als Delegiertenparteitag stattfindet,

137

138 (g) die Wahl der Delegierten zum Landeskongress,

139

140 (h) die Wahl der Delegierten zum Bundesparteitag.

141

142

143 (3) Ein außerordentlicher Kreisparteitag muss einberufen werden, wenn

144

145 (a) mindestens 2/3 der Untergliederungen dies verlangen oder

146

147 (b) mindestens 30 % der Mitglieder, die der Kreisverband in dem Monat vor dem  
148 Einberufungsantrag als beitragspflichtig gemeldet hat, dies schriftlich  
149 verlangen.

150

151 (4) Kreisparteitage sind öffentlich. Durch Beschluss des Kreisparteitages kann die  
152 Öffentlichkeit für den ganzen Parteitag oder einzelne Beratungspunkte  
153 ausgeschlossen werden.  
154 Auf Mitgliederparteitagen sind alle ordentlichen Mitglieder des Kreisverbandes Celle  
155 stimmberechtigt.  
156 Gemäß § 22 Abs. 4 der Landessatzung Niedersachsen und § 1 der Geschäftsordnung  
157 für Parteitage gilt die jeweils aktuelle Fassung der Geschäftsordnung für  
158 Bundesparteitage analog auch für Kreisparteitage.  
159

160 (5) Grundsätzlich werden Kreisparteitage als Mitgliederparteitage durchgeführt.  
161 Parteitage können durch Beschluss des Vorstandes als Delegiertenparteitag  
162 abgehalten werden, wenn die Mitgliederzahl bei mindestens 250 liegt und innerhalb  
163 des Kreisverbandes jede Stadt, Gemeinde, Samtgemeinde durch einen  
164 entsprechenden Gebietsverband abgedeckt ist.  
165 Delegierte werden innerhalb ihres Stadt-, Gemeinde- oder Ortsverbandes für die  
166 Dauer von 2 Jahren gewählt. Ein Delegiertenparteitag besteht aus 50 von den  
167 jeweiligen Untergliederungen nach § 9 entsandten Delegierten und zusätzlich  
168 denjenigen Mitgliedern des Kreisvorstandes, die nicht gewählte Delegierte sind. Die  
169 Sitze werden den Untergliederungen nach § 9 nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren  
170 zugeteilt.  
171 Für den Fall, dass bei diesem Verfahren Sitze nicht eindeutig zugeordnet werden  
172 können, erhöht sich die Gesamtzahl der Sitze jeweils um einen Sitz, bis eine  
173 eindeutige Zuordnung erreicht ist.  
174 Mitglieder des Kreisvorstandes, die nicht Delegierte ihres Stadt-, Gemeinde- oder  
175 Ortsverbandes sind, nehmen als Mitglieder des Delegiertenparteitages kraft Satzung  
176 teil. Sie haben Rede- und Antragsrecht, jedoch kein Stimmrecht.  
177  
178

## 179 Aufgaben

180  
181 (6) Aufgaben des Kreisparteitages sind die Beratung und die Beschlussfassung über  
182 grundsätzliche, politische und organisatorische Fragen des Kreisverbandes. Der  
183 Kreisparteitag beschließt insbesondere über  
184  
185 (a) die Besetzung der Ämter des Kreisverbandes sowie die von ihm zu  
186 entsendenden Delegierten- und Ersatzdelegiertenpositionen,  
187  
188 (b) die Kreissatzung und die für den gesamten Kreisverband maßgeblichen  
189 Ordnungen,  
190  
191 (c) die Auflösung des Kreisverbandes, sowie die Verschmelzung mit anderen  
192 Gliederungen der Partei.  
193

## 194 Anträge

195  
196  
197 (7) Anträge auf Erweiterung der Tagesordnung, Sachanträge und  
198 Satzungsänderungsanträge zur Behandlung durch den Kreisparteitag können bis  
199 sieben Tage vor dem Kreisparteitag, beim Kreisvorstand, hilfsweise beim  
200 Vorsitzenden, eingebracht werden. Antragsberechtigt ist zudem der Kreisvorstand.  
201 Anträge müssen begründet werden. Fristgerecht eingereichte Anträge sind nebst

202 Begründung mit einer Frist von drei Tagen vor dem Kreisparteitag, den Mitgliedern  
203 zugänglich zu machen.

204

205

## 206 **Wahlen**

207

208 (8) Der Kreisparteitag wählt in gleicher und geheimer Wahl.  
209 Abweichend hiervon werden die Funktionen, die zur Durchführung des  
210 Kreisparteitages selbst erforderlich sind, sowie Rechnungsprüfer und ihre  
211 Stellvertreter für eine Amtsdauer von jeweils 2 Jahren offen gewählt, sofern sich auf  
212 Befragung kein Widerspruch erhebt.

213

214 (9) Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit erforderlich. Enthaltungen  
215 und ungültige Stimmen werden hierbei für die Berechnung der Mehrheit wie nicht  
216 abgegebene Stimmen gewertet. Sofern im ersten Wahlgang kein Kandidat die  
217 erforderliche Mehrheit erhält, findet im zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen  
218 beiden Kandidaten mit den meisten auf sie entfallenen Stimmen statt. Im zweiten  
219 Wahlgang gewählt ist derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei  
220 Stimmgleichheit entscheidet das Los. Sollte im zweiten Wahlgang ein Bewerber zwar  
221 die meisten Stimmen erhalten, seine Stimmenzahl aber die Anzahl der Nein-Stimmen  
222 nicht übertreffen, so wird der Wahlgang im oben genannten Sinne neu eröffnet.

223

224 Sofern mehrere gleichartige Ämter zu besetzen sind (z.B. mehrere Beisitzer ohne  
225 bestimmten Aufgabenbereich), so kann die Wahl in einem gemeinsamen Wahlgang  
226 erfolgen.

227

228 Für Wahlen gelten die Regelungen der Wahlordnung des AfD Bundesverbandes  
229 ergänzend.

230

231

## 232 **Wahl und Abwahl des Vorstandes**

233

234 (10) Der Kreisparteitag wählt den Kreisvorstand in gleicher und geheimer Wahl generell  
235 im Einzelwahlverfahren für zwei Jahre. Die Gewählten bleiben bis zur Wahl der  
236 Nachfolger im Amt. Scheidet ein Mitglied des Kreisvorstandes vorzeitig aus, ist  
237 dessen Nachwahl in die vorläufige Tagesordnung des nächsten Kreisparteitages  
238 aufzunehmen. Werden einzelne Vorstandsmitglieder nachgewählt, richtet sich ihre  
239 Amtszeit nach der verbleibenden Amtszeit des Gesamtvorstandes.

240

241 (11) Ein Mitglied des Kreisvorstandes kann abgewählt und ersetzt werden. Es wird  
242 eingeleitet durch mit 2/3 – Mehrheit gefassten Beschluss des Kreisvorstandes, durch  
243 Antrag mindestens der Hälfte der innerhalb des Kreisverbandes existierenden  
244 Untergliederungen oder durch Antrag von mindestens 1/3 der Mitglieder des  
245 Kreisverbandes. Dabei muss von vornherein der Kandidat benannt werden, der an die  
246 Stelle des Kreisvorstandsmitgliedes gewählt werden soll.

247

248 (12) Im Falle eines Antrages auf Abwahl eines Mitgliedes des Kreisvorstandes muss binnen  
249 zwei Monaten ein Kreisparteitag stattfinden, auf dem über dieses entschieden wird.  
250 Für den Erfolg ist eine einfache Mehrheit für den von den Antragsstellern  
251 aufgestellten Bewerber erforderlich. Die Amtsdauer eines so gewählten  
252 Vorstandsmitgliedes gilt bis zum nächsten ordentlichen Parteitag, auf dem  
253 Vorstandswahlen vorgenommen werden.

- 254  
255 (13) Zum Mitglied des Kreisvorstandes können auch Abwesende gewählt werden, wenn  
256 sie vor der Wahl gegenüber dem Kreisvorstand schriftlich oder per Mail ihre  
257 Kandidatur und die Annahme erklärt haben.  
258  
259 (14) Der Kreisparteitag kann auf Vorschlag des Kreisvorstands in gleicher und geheimer  
260 Wahl Ehrenvorsitzende wählen. Die Gewählten bleiben auf Lebenszeit im Amt, es sei  
261 denn, dass ein Kreisparteitag eine Abwahl vornimmt. Ehrenvorsitzende gehören dem  
262 Kreisvorstand mit Rederecht an, sind allerdings nicht stimmberechtigt. Darüber  
263 hinaus haben sie Teilnahme und Rederecht in allen sonstigen gemäß Satzung  
264 bestehenden Gremien des Kreisverbands. Der Kreisverband kann maximal einen  
265 Ehrenvorsitzenden gleichzeitig haben.  
266  
267

### Abwahl von Funktionsträgern

- 269  
270 (14) Der Kreisparteitag kann auf Antrag mit 2/3 – Mehrheit Delegierte und  
271 Ersatzdelegierte für den Bundesparteitag, Landesparteitag und den Landeskonvent  
272 der AfD Niedersachsen abwählen.  
273  
274

### Beschlussfassung

- 276  
277 (15) Der Kreisparteitag ist unabhängig von der Zahl seiner tatsächlich erschienenen  
278 Mitglieder beschlussfähig. Wird festgestellt, dass weniger als die Hälfte der  
279 akkreditierten stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind, ist das  
280 Tagungspräsidium befugt, die Versammlung zu unterbrechen, zu vertagen oder zu  
281 beenden.  
282  
283 (16) Der Kreisparteitag trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit, soweit in  
284 dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.  
285  
286 (17) Beschlüsse zur Änderung der Kreissatzung oder zur Änderung von Nebenordnungen  
287 mit Satzungsrang bedürfen einer 2/3 – Mehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige  
288 Stimmen werden bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses nicht mitgezählt.  
289  
290 (18) Entscheidungen über die Auflösung des Kreisverbandes bedürfen einer 3/4 –  
291 Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Über einen Antrag auf Auflösung kann nur  
292 abgestimmt werden, wenn er mindestens zwei Wochen vor Beginn des  
293 Kreisparteitages beim Kreisvorstand eingegangen ist. Es bedarf zusätzlich der  
294 Genehmigung des Landesvorstandes. Über die Auflösung von Untergliederungen  
295 entscheidet der Kreisvorstand mit 2/3 seiner amtierenden Mitglieder.  
296  
297

### Sonstiges

- 299  
300 (19) Der Kreisparteitag und seine Beschlüsse werden durch eine vom Kreisvorstand  
301 vorgeschlagene Person protokolliert, diese ist vom Kreisparteitag mit einfacher  
302 Mehrheit zu bestätigen. Die Wahl dieser Person erfolgt öffentlich. Der Kreisparteitag  
303 kann in gleicher Weise einen Versammlungsleiter auf Vorschlag des Vorstandes

304 wählen. Im Falle durchzuführender Wahlen ist die Wahl eines Versammlungsleiters  
305 zwingend.  
306

307

## 308 § 12 – Der Kreisvorstand

309

310 (1) Der Kreisvorstand führt die laufenden Geschäfte des Kreisverbandes.

311

312 (2) Der Kreisvorstand besteht mindestens aus

313

314 a) dem Kreisvorsitzenden,

315

316 b) dem stellvertretenden Kreisvorsitzenden für Organisation,

317

318 c) dem stellvertretenden Kreisvorsitzenden für Finanzen (Kreisschatzmeister),

319

320 d) dem Schriftführer sowie

321

322 e) bis zu fünf Beisitzern,

323

324 f) einem etwaigen Ehrenvorsitzenden.

325

326

## 327 § 13 – Rechte und Pflichten des Kreisvorstandes

328

329

### 330 Der Kreisvorstand

331

332 (1) Der Kreisvorstand leitet den Kreisverband. Er führt die Geschäfte auf der Grundlage  
333 der Beschlüsse des Kreisparteitages.

334

335 (2) Der Kreisvorsitzende sowie der stellvertretende Kreisvorsitzende für Finanzen  
336 (Kreisschatzmeister) sind jeweils einzeln finanziell vertretungs- und  
337 verfügungsberechtigt für den Kreisverband.

338

339 Sie sind berechtigt, im Rahmen der Beschlüsse des Kreisvorstandes sowie der  
340 geltenden Finanz- und Beitragsordnung eigenständig finanzielle Verpflichtungen  
341 einzugehen und über Konten des Kreisverbandes zu verfügen.

342

343

## 344 4. Abschnitt

### 345 Finanz- und Beitragsordnung

346

#### 347 § 14 – Allgemeine Vorschriften

348

349 Der Kreisverband deckt seine Aufwendungen durch Zuweisung vom Landesverband,  
350 Spenden, Erträge aus Vermögen, Mandatsträgerabgaben, sowie sonstigen  
351 Einnahmen.

352

353

354  
355  
356  
357  
358  
359  
360  
361  
362  
363  
364  
365  
366  
367  
368  
369  
370  
371  
372  
373  
374  
375  
376  
377  
378  
379  
380  
381  
382  
383  
384  
385  
386  
387  
388  
389  
390  
391  
392  
393  
394  
395  
396  
397  
398  
399  
400  
401  
402  
403  
404

## § 15 – Buchführung und Kassenprüfung

- (1) Der Kreisverband, vertreten durch den Kreisvorstand, ist zur ordnungsgemäßen Buchführung verpflichtet.
- (2) Der Kreisschatzmeister hat insbesondere für sichere Belegung sowie für ordnungsgemäße Buch- und Belegprüfung im Kreisverband Sorge zu tragen. Der Kreisschatzmeister ist dafür verantwortlich, dass die Beschlüsse des Kreisvorstandes hinsichtlich der Bewegung der Gelder befolgt werden. Er ist verpflichtet, jedem einzelnen der vom Kreisparteitag gewählten Rechnungsprüfer jederzeit vollen Einblick in die Buch- und Belegführung sowie in die Geldbestände zu gewähren, soweit der Rechnungsprüfer dies für erforderlich hält.
- (3) Nach Schluss eines Geschäftsjahres ist von zwei Rechnungsprüfern die Kassen- und Rechnungsführung des Kreisverbandes sachlich und formal zu prüfen. Die Rechnungsprüfer werden durch den Kreisparteitag für eine Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie dürfen dem Kreisvorstand nicht angehören. Über alle Kassen- und Rechnungsprüfungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die von den Rechnungsprüfern unterschrieben und unverzüglich dem Kreisvorstand vorzulegen ist. Die Niederschrift ist sieben Jahre aufzubewahren.
- (4) Der Kreisvorstand ist berechtigt, Finanzausgaben und Kassenverhältnisse bei den Gebietsverbänden durch von ihm Beauftragte überprüfen zu lassen.

## § 16 – Mandatsträgerbeiträge

- (1) Kommunale Mandatsträger im Gebiet des Kreisverbandes nach § 1 Absatz 3 entrichten neben dem Mitgliedsbeitrag einen monatlichen Mandatsträgerbeitrag in Höhe von 10 v.H. der Bemessungsgrundlage an den Kreisverband Celle.
- (2) Bemessungsgrundlage des Beitrages nach Absatz 1 ist die jeweilige Aufwandsentschädigung zuzüglich etwaiger Amts- oder Funktionszulagen.
- (3) Die Mandatsträgerbeiträge sind bis spätestens dem 31.01. des Folgejahres zu entrichten.
- (4) Der Kreisschatzmeister ist verpflichtet, bei jedem ordentlichen Kreisparteitag den Mitgliedern aufzuzeigen:
  - a) wer in welcher Höhe Mandatsträgerbeiträge geleistet hat,
  - b) das Mandat, welches vom Mandatsträger ausgeübt wird.

## § 17 – Reisekosten

- (1) Gewählte Delegierte, die für den Kreisverband Celle tätig werden, können Reisekosten beim Kreisschatzmeister in angemessener Höhe geltend machen. Dies gilt für Bundes- und Landesparteitage, Europawahlversammlungen, Aufstellungsversammlungen des Landes und Landeskongresse.

- 405  
406 (2) Reisekosten sind grundsätzlich bis zum 31.01. des Folgejahres abzurechnen, in dem  
407 die Reise endete. Für später abgerechnete Reisen entfällt die Kostenerstattung.  
408  
409 (3) Im Übrigen findet das Bundesreisekostengesetz Anwendung.  
410  
411  
412

## 413 **5. Abschnitt** 414 **Allgemeine Bestimmungen, Satzung**

### 415 **§ 18 – Satzungsbestandteile und -änderungen**

- 417  
418 (1) Die Satzung, die Geschäftsordnung, die Finanz- und Beitragsordnung der  
419 Bundespartei und die Satzung des Landesverbandes Niedersachsen sowie die  
420 Schiedsgerichtsordnung und Wahlordnung der AfD sind Bestandteil der Satzung und  
421 der Geschäftsordnung des Kreisverbandes und gehen ihr vor, wobei die Satzung der  
422 Bundespartei wiederum der Landessatzung vorgeht.  
423  
424

### 425 **§ 19 – Geltungsbereich der Kreissatzung für die Gliederungen, Regelungen mit** 426 **Satzungsrang**

- 427  
428 (1) Die Regelungen dieser Satzung sind für alle Gliederungen des Kreisverbandes  
429 verbindlich.  
430  
431 (2) Die jeweils aktuellen Fassungen der Finanz- und Beitragsordnung (FBO  
432 Niedersachsen) und die Schiedsgerichtsordnung (SGO Niedersachsen) des  
433 Landesverbandes Niedersachsen haben Satzungsrang. Die Schiedsgerichtsordnung  
434 (SGO) und die Wahlordnung der Bundespartei gelten auch im Landesverband  
435 Niedersachsen und haben Satzungsrang.  
436  
437 (3) Die auf dem Bundesparteitag in Bremen am 01.02.2015 beschlossene  
438 Geschäftsordnung für Parteitage gilt vorbehaltlich künftiger Änderungen.  
439  
440

### 441 **§ 20 – Salvatorische Klausel**

442  
443 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam oder  
444 nichtig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen  
445 nicht berührt. Anstelle der ungültigen Bestimmung tritt, sofern vorhanden, eine  
446 gesetzliche Regelung. Sofern keine gesetzliche Regelung nach Satz 2 vorhanden ist,  
447 tritt anstelle der ungültigen Bestimmung eine Regelung, die dieser inhaltlich am  
448 nächsten ist.  
449  
450

### 451 **§ 21 – Schlussbestimmungen, Inkrafttreten**

- 452  
453 (1) Die Mitglieder des Kreisvorstandes sind von den Beschränkungen des § 181 BGB  
454 befreit.

455  
456  
457  
458  
459

- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Diese Satzung tritt nach Beschluss durch den Kreisparteitag am 22.09.2024 in Kraft und ersetzt alle früheren Satzungen des Kreisverbandes Celle